

→ Antrag des Schiedsrichterausschusses:

**§ 4 Wahl und Berufung der Mitglieder des VSRA**

- (1) Der VSRW, das zuständige WVV – Vorstandsmitglied, **der RSRW** und der Verbandsspielwart werden gemäß WVV - Satzung vom Verbandstag gewählt.
- (2) Die Mitglieder des AK „Lehr- und Prüfwesen“ und des AK „Einsatzleitung“ (ausgenommen **der RSRW**, der Verbandsspielwart und der Jugendschiedsrichterwart) werden auf Vorschlag des VSRW vom WVV - Präsidium gemäß WVV - Satzung berufen.
- (3) Der Jugendschiedsrichterwart wird gemäß Verbands-Jugendordnung vom Jugendverbandstag gewählt.
- (4) Die BezSRW werden gemäß WVV - Satzung auf dem Verbandstag gewählt.
- (5) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der einzelnen AK (§ 3 Ziffern 2.2 - 2.4) werden von ihren Mitgliedern bestimmt.
- ~~(6) Der RSW wird von den BSRW der beteiligten Landesverbände bestimmt. (Im WVV nur vom VSRW)~~